

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Basedow, Jürgen/Jürgen Samtleben (Hrsg.): Wirtschaftsrecht des MERCOSUR.

Rechtsquellen des MERCOSUR – Spanischer Text und deutsche Übersetzung der wichtigsten Verträge und Rechtsakte. Bd. 2, Teilbd. I: Wirtschaftsverfassung und Rechtssystem. Baden-Baden: Nomos 2000. 479 S.

Der amerikanische Kontinent erlebt zur Zeit eine bedeutende Entwicklungsphase betreffend Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Der am 26. März 1991 von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay gegründete "Gemeinsame Markt des Südens" (Mercado Común del Sur, MERCOSUR) ist, neben NAFTA (North American Free Trade Agreement), eines der bedeutendsten Beispiele wirtschaftlicher Vereinigungen Amerikas. Das ehrgeizige Hauptziel von MERCOSUR ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes, insbesondere nach dem Vorbild der Europäischen Gemeinschaft, zu der er heute bedeutende Handelsbeziehungen pflegt. Eine Auseinandersetzung mit diesem südamerikanischen Prozeß der Wirtschaftsintegration erfordert deshalb die Kenntnis der Rechtsquellen des MERCOSUR.

Am Anfang des Bandes stellen die Herausgeber eine kurze Übersicht der MERCOSUR-Rechtsquellen vor, die für bessere Verständlichkeit und Klarheit sorgt. Der Leser findet hier auch hilfreiche Hinweise bei der Suche nach weiteren Informationen. Weiter werden die wichtigsten originalen (Spanisch und Portugiesisch) juristischen Texte des MERCOSUR, mit deutscher Übersetzung, in den Themenbereichen institutionelle Grundlagen, Außenbeziehungen, Rechtsverfolgung im Gemeinsamen Markt, Wettbewerbsrecht, Verbraucher- und Umweltschutz zusammengestellt. Im ersten Teil sind die wichtigsten grundlegenden Abkommen zu MERCOSUR aufgenommen, wie zum Beispiel der Vertrag von Asunción zur Errichtung des MERCOSUR (vom 26. März 1991), das Protokoll von Ouro Preto (vom 17. Dezember 1994), dessen Anhänge und das Protokoll von Brasilia zur Beilegung von Streitigkeiten (vom 17. Dezember 1991). Im zweiten Teil über regionale und internationale Beziehungen werden mehrere Dokumente zu der Asociación Latinoamericana de Integración (ALADI) und verschiedenen Kooperationsabkommen dargestellt, wie zum Beispiel die Abkommen zwischen den MERCOSUR-Ländern und der Europäischen Gemeinschaft zum einen und den Vereinigten Staaten von Amerika zum anderen. In diesem Kapitel haben allerdings nicht alle aufgenommenen Dokumente eine deutsche Übersetzung, wie die Rahmenabkommen von 1998 zwischen MERCOSUR und den Mercado Común Centroamericano sowie der Comunidad Andina für die Schaffung einer Freihandelszone. Im folgenden kann der Leser bezüglich der Rechtsverfolgung verschiedene bedeutende und aktuelle Texte zu den Themen Rechtshilfe und Urteilsanerkennung, internationale Zuständigkeit in Vertragssachen, einstweiliger Rechtsschutz und Handelsgerichtsbarkeit finden. Weiter sind etliche Dokumente zum Wettbewerbsrecht vorhanden, insbesondere zum Kartellrecht, zum Dumping und zu Subventionen sowie zum gewerb-

lichen Rechtsschutz. Am Ende sind mehrere Beschlüsse des Grupo Mercado Común, ein wichtiges Organ des MERCOSUR, bezüglich Verbraucher- und Umweltschutz, vorhanden.

Durch das klar und gut strukturierte Inhaltsverzeichnis wird das fehlende Stichwortverzeichnis ausgeglichen. Dieser Band bietet eine ausführliche und zudem aktuelle und gut getroffene Auswahl grundlegender völkerrechtlicher Abkommen zum MERCOSUR sowie sekundäre Quellen wie Beschlüsse und Richtlinien. Das Max-Planck-Institut für Privatrecht bringt ein bedeutendes und aktuelles Sammelwerk von teilweise schwer zugänglichen Rechtsquellen zusammen, das sowohl für Wissenschaftler als auch für Anwälte und Unternehmer von großer Hilfe sein kann.

Pia Carazo

Cellamare, Giovanni: Le operazioni di peace-keeping multifunzionali. Torino: G. Giappichelli (1999). XVI, 239 S.

Friedensoperationen der Vereinten Nationen werden nicht erst seit der Überwindung des Blocksystems durchgeführt. Bei Schaffung derartiger Missionen oder Operationen (die Bezeichnung als Mission oder Operation kennzeichnet keine inhaltlich präzise Unterscheidung) hat der Sicherheitsrat meist nicht ausdrücklich auf die Rechtsbasis, Kapitel VI oder Kapitel VII der Charta, verwiesen, auf der die Einsetzung beruht hatte. Das war jedoch deshalb unerheblich, weil die Operationen grundsätzlich mit Zustimmung der oder des betroffenen Staates erfolgten und zudem gewaltfrei agierten. Allerdings, wie insbesondere UNOSOM II zeigt, sah dies in der Praxis auch bisweilen anders aus.

Um Frieden wirksam zu erreichen, wurde das Mandat von *peace-keeping operations* jedoch zunehmend multifunktional angelegt, d.h., daß nicht nur reine Friedenswahrung, sondern weitere Aufgaben zur Stabilisierung des Friedens hinzukamen. Dies steht im Einklang mit der Agenda for Peace, die die Vielseitigkeit der Maßnahmen zur Friedenswahrung bzw. -wiederherstellung darlegt. Trotz der näheren Umschreibung der Aufgaben der Friedenswahrung und -wiederherstellung ist eine Definition der Friedensoperationen nicht möglich; dennoch lassen sich anhand der Praxis Gemeinsamkeiten feststellen. Dieser Aufgabe widmet der Verfasser seine Monographie, indem er die umfangreiche Praxis bisheriger Friedensoperationen auswertet und versucht, aus ihr soweit wie möglich allgemeine Merkmale abzuleiten. Dabei analysiert er im wesentlichen die Funktion und Struktur dieser Operationen im Hinblick auf das Mandat, deren besondere Merkmale der Vorgehensweise, deren Übereinstimmung mit traditionellen, nicht multifunktionalen Friedensoperationen und die wesentlichen Ziele, die multifunktionale Operationen verfolgen. Erst in einem abschließenden Kapitel wird die Frage der Rechtsgrundlage derartiger Operationen angesprochen, was deshalb als vertretbar erscheint, weil Friedensoperationen, auch und gerade multifunktionale, grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Staaten erfolgen, so daß es einer besonderen Rechtsgrundlage mit Blick auf die Kompetenzen des Sicherheitsrates nicht bedarf.

Im 1. Kapitel zeigt der Verfasser die historische Entwicklung auf. Friedensoperationen entwickelten sich aus den UN-Beobachtungsmissionen, z.B. der Mission für Palästina von 1948, die immer noch besteht. Diese waren dadurch gekennzeichnet, daß sie flexibel und vielseitig einsetzbar waren. Die erste echte *peace-keeping operation* war die UNEF, mit der die Grundregeln für derartige Operationen vorgegeben wurden. Bis 1987 waren *peace-keeping operations* in der Regel nur in internationalen Konflikten eingesetzt, ab dann überwiegend in Bürgerkriegskonflikten. Der Verfasser hebt insbesondere die einflußreiche

Rolle der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates bei der Einsetzung derartiger Operationen hervor, wobei insbesondere die UdSSR stets die Auffassung vertreten hatte, daß die Zustimmung des betroffenen Staates keine Voraussetzung sei, diese Operationen, einschließlich ihrer Finanzierung, also in die alleinige Zuständigkeit des Sicherheitsrates fielen.

Der Überblick über die Entwicklung zeigt, daß Friedensoperationen anfänglich meist auf Initiative des Sicherheitsrates eingesetzt wurden, heute jedoch zunehmend auch auf Antrag der betroffenen Staaten in Friedensverträgen vereinbart werden. Im letzteren Falle haben die Operationen immer auch Aufgaben des Wiederaufbaus der Infrastruktur wahrzunehmen, so daß eine Aufgabenkombination von *peace-keeping*, *peace-building* und *peace-making* vorliegt. Diese Kombination hatte dazu geführt, die Kompetenzen der Friedensmissionen eher allgemein zu umschreiben. Heute geht die Entwicklung allerdings wieder in die Richtung einer detaillierteren Funktionsbeschreibung, da die Missionen oft aus unterschiedlich qualifiziertem Personal zusammengesetzt werden, dessen Funktionen voneinander abgegrenzt werden müssen. Diese Entwicklung hat, so betont der Verfasser, eine wesentliche Änderung der Missionen mit sich gebracht: während sie früher neutral waren, indem sie nicht darauf abzielten, Änderungen der faktischen Situation zu erreichen, sondern nur den Einsatz von Gewalt zu verhindern, besteht heute ihre Aufgabe ausdrücklich darin, eine Änderung der Situation zu bewirken, so daß die konkrete Umschreibung der Befugnisse als Gegengewicht zur Aufgabe der Neutralität der Missionen zu verstehen ist. Ebenfalls neu ist die Einbeziehung anderer internationaler Organisationen neben den UN in die Operationen, was sich mit der Tatsache deckt, daß die heutigen Operationen überwiegend in Friedensverträgen ausgehandelt werden und Teil derselben sind.

Im 2. Kapitel beschreibt der Autor Funktion und Struktur der multifunktionalen Operationen anhand der reichhaltigen Praxis. Anders als früher sind die Mandate heute nicht mehr vorwiegend militärisch ausgerichtet, sondern überwiegend ziviler Natur, da ihr Zweck die Wahrung und Stabilisierung des Friedens ist. Die Operationen sind in Friedenspläne bzw. -abkommen der Konfliktparteien eingebettet und haben die Aufgabe, die Durchführung der Abkommen zu erleichtern. Dieser Zweck beeinflußt den Charakter der *peace-keeping operations*, die somit zugleich Funktionen des *peace-making* erfüllen. Darin sieht der Autor einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den reinen *peace-keeping operations*, da die neuen, multifunktionalen Operationen sich der Vermittlung (Mediation) annähern, die zu den üblichen Aufgaben der physischen Positionierung der Missionen zwischen die Streitparteien hinzukommt, wie er an zahlreichen Beispielen belegt.

Wie die traditionellen *peace-keeping operations* beruhen auch die multifunktionalen Operationen auf konsensueller Basis, die schon deshalb erforderlich ist, weil die Operationen in den nationalen Zuständigkeitsbereich eingreifen. Außerdem müssen die Operationen unparteiisch und neutral bezüglich der Anwendung und Auslegung des Abkommens sein, auf dem sie beruhen. Dies wird durch die Praxis belegt, die zugleich deutlich macht, daß dies am besten mit dem Einsatz von Personal aus möglichst vielen verschiedenen Staaten zu erreichen ist. Kommt es zu Schwierigkeiten in der Kooperation, so zeigt die Praxis, daß eine Anpassung des Mandats an die neue Situation möglich ist. In diesem Zusammenhang kann auch ein gewisser Druck auf den kooperationsunwilligen Staat ausgeübt werden, insbesondere mit dem Hinweis auf die Finanzierung der Mission durch die Staatengemeinschaft. Es gibt aber auch Fälle, in denen auf mangelnde Kooperation mit einer Maßnahme des Sicherheitsrats auf der Grundlage von Kapitel VII reagiert worden ist, wie z. B. bei ECOMOG und UNOMIL.

Die primären Ziele der multifunktionalen Operationen liegen neben der Sicherung des Friedens vor allem in der Vorbereitung und Überwachung von Wahlen, die hauptsächlich dazu dienen, die militärische Auseinandersetzung in eine politische umzuwenden, um den Weg für die Demokratie zu öffnen, die ihrerseits ein wesentlicher, wenn nicht der entscheidende Faktor für die internationale Anerkennung eines Staates ist.

Im 3. und letzten Kapitel untersucht der Autor die normative Grundlage der Einsetzung multifunktionaler Operationen durch den Sicherheitsrat; dabei geht es wohl, ohne daß er dies betont, um die wenigen bisherigen oder möglichen zukünftigen Fälle, in denen es an einer konsensuellen Basis fehlt. Daß die Operationen als Hilfsorgane des Sicherheitsrates nach Art. 29 Charta angesehen werden können, reicht als Rechtsgrundlage allein nicht aus, da die Schaffung von Hilfsorganen nur im Zusammenhang der – hier friedenswahrenden – Aufgaben des Sicherheitsrates möglich ist. Solange es sich um Operationen ohne Zwangsgewalt handelt, ist Kapitel VI als Rechtsgrundlage ausreichend; das gilt allerdings dann nicht mehr, wenn es um Gewaltanwendung, und sei es nur zur Selbstverteidigung, geht. Die Doktrin hat daher verschiedene Rechtsnormen herangezogen, um multifunktionale Operationen auf die UN-Charta zu gründen, so z. B. auf Art. 40, der aber nach Auffassung des Autors deshalb ausscheidet, weil nicht Maßnahmen empfohlen, sondern direkt durchgeführt werden. Auch Art. 42 Charta lehnt der Autor als Rechtsgrundlage ab, da Gewalt nur in Ausnahmesituationen angewendet werden darf, grundsätzlich nicht Gegenstand der Operationen ist. Der Autor verweist auf die *implied powers* der UN bzw. Begleitzuständigkeiten der Friedenswahrung aus Art. 24 II Charta, was aus seiner Sicht aber insofern nicht ganz befriedigt, als dem Sicherheitsrat auf diesem Wege so auch nicht mehr Zuständigkeiten vermittelt werden können als ihm allgemein in der Charta übertragen sind. Deshalb spricht er sich für eine schon um 1970 entstandene Norm des Gewohnheitsrechts aus, die die Einrichtung multifunktionaler Friedensoperationen durch den Sicherheitsrat zuläßt. Dabei bleibt jedoch fraglich, ob damit gegenüber der Annahme, daß es sich um *implied powers* bzw. – m. E. eher – um ohnehin dem Sicherheitsrat zustehende Befugnisse handelt, wirklich etwas gewonnen ist. Da das Ermessen des Sicherheitsrats sehr weit ist und alle Maßnahmen umfaßt, die er zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta für geeignet hält, kann ihm nämlich die Befugnis nicht abgesprochen werden, auch multifunktionale Friedensoperationen einzusetzen, wenn er das für geeignet hält. Daß dies ohne Zustimmung der Staaten aber nur unter Berufung auf Kapitel VII möglich ist, liegt auf der Hand, weil, wie der Verfasser ausführlich dargelegt hat, das Mandat in aller Regel einen Eingriff in die interne Zuständigkeit des betreffenden Staates umfaßt. Die Annahme, daß eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme zum Interventionsverbot in Art. 2 Abs. 7 UN-Charta entstanden ist, erscheint nicht als sehr plausibel und mit Blick auf die weiten Befugnisse des Sicherheitsrats auch nicht als erforderlich, um die Einsetzung von multifunktionalen Friedensoperationen durch den Sicherheitsrat ohne Konsens der Konfliktparteien zu rechtfertigen.

Karin Oellers-Frahm

Godzierz, Cornelia: Nationale Umweltpolitiken und Internationaler Handel nach

GATT: Analyse relevanter Entscheidungen der Panels und des Berufungsgremiums unter Berücksichtigung des Umweltvölkerrechts. Aachen: Shaker 2000. XII, 176 S.

Eine dritte, auf die Monographien von Die m (Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, 1996; dazu Gramlich, VRÜ 1997, S.263 ff.) und Weiher (Nationaler

Umweltschutz und Internationaler Warenverkehr, 1997; vgl. Gramlich, VRÜ 1998, 83 ff.) folgende, bei M. Schröder in Trier entstandene Dissertation zum "ewigen Konflikt" zwischen Ökonomie und Ökologie auf internationaler Ebene weckt hohe Erwartungen, zumal der Untertitel eine "Analyse relevanter Entscheidungen der Panels und des Berufungsgremiums unter Berücksichtigung des Umweltvölkerrechts" verspricht. Ein erster Dämpfer ergibt sich aus dem Vorwort, wonach sich die Arbeit auf dem Stand vom Sommer 1998 befinde (S. III), ein weiterer, stärkerer, wenn der Leser feststellen muß, daß der bislang brisanteste Streit im Rahmen des WTO-Streitbelegungsverfahrens, ein U.S.-Importverbot für Garnelen(produkte) betreffend (United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, Panel-Bericht vom 15.5.1998, Bericht des Berufungsgremiums vom 12.10.1998, abrufbar von der WTO-Homepage: www.wto.org), lediglich partiell berücksichtigt wird, indem Verf. mehrfach hierauf verweist (insbesondere S. 13, 23 u.ö.) und Argumente aus Schriftsätzen der Parteien aufgreift (S. 131 ff.).

Godzierz' zentrales Interesse gilt der Vereinbarkeit unilateraler (mitgliedstaatlicher) Handelsmaßnahmen mit dem GATT-/WTO-Regime, dessen institutionelle und handelsrechtliche Rahmenbedingungen im ersten Hauptteil der Arbeit zusammenfassend dargestellt werden (S. 5 ff., 24 ff.). In der Folge geht sie näher auf im Anhang 1 wiedergegebene "umweltrechtliche Vorgaben" des WTO-Rechts (S. 27 ff.) ein, um über den "Umweg" des Art. 3 II der WTO-Streitbelegungsvereinbarung mit den herkömmlichen Auslegungsmitteln des Völkerrechts (Art. 31, 32 WVK) deren Relevanz für das Regelwerk zu ermitteln, das Godzierz zutreffend nicht als "self-contained régime" auffaßt (S. 22 f.). Ihr Ziel ist es zu ermitteln, ob sich hieraus eine völkerrechtliche Verpflichtung oder doch jedenfalls eine Berechtigung zum Erlaß "ökologischer Handelsmaßnahmen" ergibt. Damit verknüpft wird die Frage erörtert (S. 47 ff.), für welchen territorialen Bereich und für welche Umweltgüter dies gilt bzw. wie weit die staatliche Regelungsmacht (Jurisdiktion) hierbei reicht. Das Schwergewicht der Analyse ist der Entscheidungspraxis gewidmet, wobei zunächst und überwiegend Aussagen zu Art. III sowie zu bestimmten Aspekten der "general exception" (Art. XX) GATT 1947/1994, nämlich der Buchstaben b) und g) sowie der Präambel hierzu (S. 55 ff., 83 ff.), sodann zum 1995 in Kraft getretenen "multilateralen" Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre (SPS-)Maßnahmen (S. 129 ff.) – in dem Godzierz ein spezifisches Vorsorgeprinzip niedergelegt sieht (S. 45, 130) – zusammengetragen, gesichtet und bewertet werden. Hierauf basiert dann eine "Zusammenfassung der Defizite" (S. 143 ff.), die sich freilich im näheren Eingehen auf einen einzigen Punkt erschöpft, nämlich die Frage nach der rechtmäßigen "Ausgestaltung einer Handelsmaßnahme, die extraterritoriale Umweltgüter schützt" und nach Art. XX GATT gerechtfertigt werden soll (S. 143). Die knappe Schlußbetrachtung beklagt die "unzureichende Lage des Umweltvölkerrechts", die bewirke, daß diesbezügliche Erwägungen "in Panel-Entscheidungen nicht den Stellenwert erhalten, der ihnen wünschenswerterweise zustehen sollte" (S. 158). Mangels Besserem – nämlich "multilateral environment agreements", die Godzierz zuweilen kurz anreißt (S. 32 ff., 125 f.) – könnten also auch einseitige Handelsmaßnahmen "die Sensibilität für ökologische Probleme schärfen und damit eine völkerrechtliche Diskussion auslösen, die in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen ihren Niederschlag finden kann" (*ibid.*).

Im Kern befaßt sich die Arbeit vor allem mit vier Streitigkeiten (vgl. Anhang 2, S. 175 f.), von denen die beiden *Thunfisch*-Fälle noch vor Errichtung der WTO liegen und das Ergebnis der Streitbeilegung jeweils von den USA (und damit wegen des seinerzeit erfor-

derlichen positiven Konsenses vom "alten" GATT-Rat) nicht akzeptiert wurde, während die U.S.-Standards für Benzin den ersten Disput vor einem WTO-Panel (und sodann dem Appellate Body der Organisation) auslösten und der seit langem schwelende Hormonstreit nunmehr einer spezifischen Überprüfung am Maßstab des SPS-Abkommens unterzogen wurde, deren Ergebnis von beiden Seiten als "Sieg" reklamiert wird. Diese Konzentration allein wäre noch kein Mangel. Die wenig transparente Gliederung der Arbeit, zahlreiche Schreibfehler (auch bei Eigennamen!) und insbesondere die häufig sehr holprige, zu sehr dem Wortlaut und zu wenig dem Sinn verhaftete Übersetzung längerer Passagen aus Panel- bzw. Appellate Body-Berichten erschwerten aber die Lektüre nicht unerheblich; der (oft berechnete) Vorwurf gegenüber diversen Unklarheiten in diesen Texten (z.B. S. 114) fällt so auf die Verf. zurück. Dies ist schade, weil sie immer wieder zu zutreffenden und weiterführenden Erkenntnissen gelangt, die helfen mögen, daß "nicht jeder, der das GATT liest, dem Wahnsinn verfällt" (so das Zitat ohne Quellenangabe zu Beginn der Arbeit). So weist Godzierz etwa zu Recht auf eine Diskrepanz zwischen Art. 3 II und 3 VII des Dispute Settlement Understanding hin, die die intendierte weitere Verrechtlichung hemme (S. 23), geht näher auf das Verhältnis von GATT und SPS-Abkommen ein (S. 135), skizziert prozedurale Fragen im Verhältnis von erster und Berufungsinstanz (S. 107), spricht das Problem, ob das Wirkungsprinzip als zusätzlicher Anknüpfungspunkt staatlicher (Rechtsetzungs-)Kompetenz auch im Umweltvölkerrecht heranzuziehen sei, zumindest an (S. 148 ff.) und scheut sich nicht vor der banal klingenden Aussage, Importverbote seien nationale, nicht extraterritoriale Maßnahmen (S. 152). Gleichwohl sollen diese Verbote aber, wenn sie sich faktisch erheblich auf das Verhalten eines anderen, exportierenden Staates auswirken, als Verstoß gegen das Interventionsverbot (?) unzulässig sein (S. 154). Auch wenn diese Wertung eng an die Argumentation im *Tuna I*-Fall angelehnt ist, so bleibt sie doch ein weniger völkerrechtliches als rechtspolitisches Statement, da die Schwelle des "wirtschaftlichen Zwangs" hier wohl kaum, jedenfalls seltener als bei manchen Vorgaben im Rahmen der "Konditionalität" des Internationalen Währungsfonds erreicht wird.

Solange das materiell-rechtliche (wie prozedurale) Regel-/Ausnahmeverhältnis (insbesondere) zwischen Art. III, XI und Art. XX GATT Bestand hat und zudem eine halbwegs effektive Streitbeilegung allein im Rahmen der WTO erfolgt, werden es multi-, jedenfalls aber unilaterale Handelsbeschränkungen schwer haben, den Zulässigkeitsanforderungen des Welthandelsrechts zu genügen, wie gut sie auch gemeint sein mögen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Randelzhofer, Albrecht/Oliver Dörr: Entschädigung für Zwangsarbeit? Zum Problem individueller Entschädigungsansprüche von ausländischen Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkrieges gegen die Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot 1994. 135 S.

In den Literaturteilen größerer Tageszeitungen findet sich hin und wieder unter der Rubrik "Wiedergelesen" der Hinweis auf die fortdauernde Aktualität und Gültigkeit eines Buches, das vor geraumer Zeit veröffentlicht wurde. Wieder zu lesen lohnt sich auch die Untersuchung von Randelzhofer und Dörr über das Problem individueller Entschädigungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland von seiten jener Ausländer, die während des Zweiten Weltkrieges durch das Deutsche Reich als Zwangsarbeiter eingesetzt wurden.

Angesichts der jedenfalls zu einem vorläufigen Abschluß gekommenen Verhandlungen über den mit jeweils 5 Milliarden D-Mark durch die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft dotierten Entschädigungsfonds für die noch lebenden Zwangsarbeiter, und der in diesem Zusammenhang wieder einmal ins Spiel gebrachten Reparationsforderungen, ist vor allem der völkerrechtliche Teil (Abschnitte A und C) dieser Untersuchung auch heute noch von unverminderter Aktualität; unverändert gültig sind ebenfalls die Aussagen zu möglichen Ansprüchen aus dem deutschen öffentlichen und zivilen Recht sowie aufgrund der Wiedergutmachungsgesetzgebung.

Grundlage der veröffentlichten Fassung der Untersuchung ist ein Schriftsatz, der für die Bundesregierung in zwei Vorlageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht wurde. Damals (1992/93) hatten die Landgerichte in Bremen und Bonn angesichts dort anhängiger Individualklagen dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Völkerrecht für völkerrechtswidrige staatliche Handlungen individuelle Entschädigungsansprüche eröffnet bzw. ob auch Ansprüche aus Zwangsarbeit wie andere Kriegsfolgen nur aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen geltend gemacht werden können. Darüber hinaus fragten die Landgerichte, ob Art. 5 Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens und § 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (noch) mit dem Grundgesetz vereinbar seien. Das Bundesverfassungsgericht wies die Vorlagen als unzulässig zurück (BVerfG 94, 315), so wie es die Bundesregierung in erster Linie beantragt hatte; demgemäß ging es auf die materiellen Rechtsfragen nur sehr begrenzt ein. Um so wichtiger ist die hier angezeigte Veröffentlichung.

Randelzhofer und Dörr belegen im einzelnen, daß es für mögliche völkerrechtliche Ansprüche allein auf das vor 1945 geltende Völkerrecht ankommt, daß spätere Menschenrechtsverträge und Abkommen zum humanitären Kriegsrecht, die keine schon damals geltenden Vorläufer hatten, außer Betracht zu bleiben haben; daß Ansprüche des Einzelnen aus Verletzungen der Haager Landkriegsordnung (hier ihres Art. 52) nicht entstehen und daß keinerlei Staatenpraxis nachweisbar ist, die eine gewohnheitsrechtliche Abweichung von der Grundregel belegen könnte, daß Reparationsforderungen für Kriegsschäden allein eine Sache zwischen den Staaten sind, die gegebenenfalls dann auch individuelle Schäden einbeziehen.

Ebenso detailliert begründen die Autoren, daß für die Zwangsarbeit in Kriegszeiten weder Ansprüche nach deutschem öffentlichen Recht (Amtshaftung, Aufopferung, Erstattung) noch – jedenfalls für die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren aus Zivilrecht entstanden sind.

Hilfsweise, aber nicht weniger gründlich weisen Randelzhofer und Dörr zudem nach, daß etwaige Individualansprüche, sollten sie je bestanden haben, durch den wirklichen Verzicht seitens der Heimatstaaten der Klägerinnen und Kläger erloschen sind: Für Ungarn und Rumänien in den sogenannten Nebenfriedensverträgen von 1947 (für den Nicht-Vertragsstaat Deutschland Verträge zugunsten Dritter) und für Polen durch die Verzichtserklärung von 1953. Auf Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens (bei dem die genannten Staaten ohnehin nicht Vertragspartner sind) kommt es daneben gar nicht an.

Die Untersuchung von Randelzhofer und Dörr ist deshalb auch heute noch so aktuell, weil sie den Standpunkt der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft rechtlich stützt, mit dem Entschädigungsfonds nicht einer Rechtspflicht, sondern allenfalls einer moralischen Verpflichtung zu folgen. Sie belegt (leider) aber noch ein weiteres: Daß es auf die (nicht ernsthaft bestreitbare) rechtliche Lage dann nicht ankommt, wenn sich eine

Weltmacht ein "Rechts-" und Justizsystem leistet, das die Rechtslage entweder nicht kennt oder souverän ignoriert und sich dazu hergibt, durch die nachgerade erpresserische Drohung mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen das durchzusetzen, was sie für moralisch geboten hält. Da es sich dabei um die führende Nation der westlichen Welt und einen Bündnispartner handelt, und weil die dortige Justiz mit glatten Rechtsbrüchen durch die eigenen Staatsorgane unvergleichlich viel großzügiger umgeht, ist das ein deprimierender Befund.

Torsten Stein, Saarbrücken

Weigeldt, Klaus: Die Konditionalität des Internationalen Währungsfonds in ihrem Verhältnis zur Staatssouveränität und zu den Menschenrechten. Zugleich ein Beitrag zu den Entwicklungen staatlicher Souveränität im modernen Völkerrecht. Aachen: Shaker, 1999. XLIV, 286 S.

Juristische Analysen in deutscher Sprache zu Problemen der Stellung und Aufgaben Internationaler (gouvernementaler) Organisationen sind nicht eben üppig; zudem befassen sie sich weit überwiegend mit Fragen des GATT- bzw. seit 1995 des WTO-Regimes. Demgegenüber fristen die politisch-ökonomisch eher (noch) bedeutsameren Bretton Woods-Einrichtungen – wie auch andere "international financial institutions" – ein Mauerblümchendasein. Daher verdient es Beachtung, wenn eine unter Betreuung von C. Tomuschat gefertigte Dissertation das vor allem von Ökonomen und Politologen seit langem erörterte Thema der "conditionality" unter die rechtliche Lupe nimmt. Aus heutiger Sicht mag man bedauern, daß Weigeldt offenbar die 1997 ausbrechende Asien- und die folgenden "emerging markets"-Krisen nurmehr am Rande einzubeziehen vermochte, denn die damit einhergehende erhöhte Bemühung um Transparenz hätte ihm gerade jetzt zahlreiches Material auf der Homepage des IWF (www.imf.org) geliefert (insbes. Public Information Notices und Press Releases zu diversen "letters of intent" und "credit arrangements"), um seine teils doch auf (zu) wenige – im Anhang abgedruckte – Dokumente gestützten Argumente zu bestärken oder auch noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Dem Thema entsprechend geht Weigeldt nach einer kurzen Einleitung, in der die Beschränkung auf die "völkerrechtlich relevante Materie" betont wird (S.2), zunächst auf "Ausgangsfragen und Hintergründe der Konditionalität" ein, worunter er die "wirtschaftspolitischen", primär die Erfüllungs- oder Leistungskriterien versteht, "die jeder Schuldnerstaat als Bedingung ('Kondition') für die Inanspruchnahme der finanziellen Reserven des Fonds zu akzeptieren hat" (S.1). Nachdem zunächst deren vielschichtige Problematik angerissen wird, wendet sich der Autor dann (ebenfalls überblicksartig) den "währungspolitischen Grundlagen, der Organisation und der Entwicklung des IWF" zu (S.17 ff.), um dann eingehender auf die Konditionalität "bei der Bereitstellung von Zahlungsmitteln" zurückzukommen. Sein Augenmerk widmet er hauptsächlich der Rechtsnatur von "Absichtserklärungen" und von "stand-by arrangements" (S.58 ff.).

Das Verhältnis von Konditionalität und völkerrechtlicher Souveränität der Schuldnerstaaten nimmt mehr als die Hälfte der Arbeit ein. Dieser Hauptteil setzt mit einer (zu breiten, allenfalls durch den Untertitel zu rechtfertigenden) Erörterung der Entwicklung und heutigen Grenzen der Souveränität ein (S.93 ff.); erst gegen Ende (S.143 ff.) kommt Weigeldt dann näher auf die Frage der "Souveränitätseinschränkung durch Mitgliedschaft in einer zwischenstaatlichen Organisation" zu sprechen und gibt einen "Ausblick" auf die "Souveränitätsfrage" der Mitglieder im IWF (S.156 ff.). Die zweite, konkretere Thematik dieses Teils ergibt sich aus der Überschrift: "Kann die Konditionalität die völkerrechtliche

Souveränität der Mitgliedstaaten unzulässig beeinflussen“? (S.161). Eine Antwort versucht Verf. im Hinblick auf vier Teilaspekte: “Steht die Konditionalität im Einklang mit dem IWF-Übereinkommen“? (S.161 ff.); Welche Bedeutung hat die “mitgliedstaatliche Zustimmung zur Konditionalität“? (S.190 ff.); “Kann die Konditionalität eine völkerrechtliche Intervention in die Souveränität der Schuldnerstaaten (des IWF) darstellen“? (S.201 ff.); “Gibt es eine Verpflichtung des IWF, die Notlage der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen“? (S.222 ff.). Weigeldt erachtet im Ergebnis die *Maxime volenti non fit iniuria* als tragendes Entscheidungskriterium dafür, daß der IWF selbst dann, wenn “ein Stabilisierungsprogramm krasse soziale Einschnitte für einen Mitgliedstaat nach sich zieht”, keine Souveränitätsverletzung verübt (S.230).

Vergleichsweise sehr kurz – auf knapp 20 Seiten – wird schließlich das Verhältnis der Konditionalität zum Schutz der Menschenrechte abgehandelt (S.231 ff.). Als relevante Konstellationen betrachtet der Autor zum einen die Frage, ob der IWF “Kreditnachfragen von Mitgliedstaaten nachkommen dürfe, die nachweislich massiv gegen die Menschenrechte verstoßen”, zum andern, ob der Fonds gehalten sei, “bei der Planung und Ausführung von Bereitschaftskreditvereinbarungen solche Auflagen auszuklammern”, “die zu Menschenrechtsverletzungen in den betroffenen Mitgliedstaaten führen könnten” (S.233 f.). Er kommt zu dem “ernüchternden Ergebnis”, daß lediglich “die Menschenrechtsverpflichtungen des zwingenden Völkerrechts für die Organisation Internationaler Währungsfonds volle Geltung haben” (S.250), bleibt dafür aber eine nähere Begründung schuldig. So ist es nur ein schwacher Trost, wenn Weigeldt (wohl zutreffend) schließt, es sei “heutzutage nicht (mehr) vorstellbar, daß der Fonds als unmittelbarer Verursacher von Menschenrechtsverletzungen in Erscheinung tritt; zu sehr (sei) der politische und journalistische Druck angewachsen, unter dem der IWF zu operieren hat” (*ibid.*).

Belege für eine stärkere Berücksichtigung des “human factor” bzw. der Armutsbekämpfung in der Fonds-Politik finden sich vor allem in (ebenfalls auf der Homepage zugänglichen) Stellungnahmen des bis Februar 2000 amtierenden Managing Director Camdessus, aber auch seines Stellvertreters Fisher und seines Nachfolgers Köhler. Freilich hat der im März 2000 veröffentlichte Bericht der Meltzer-Kommission diese Neu-Ausrichtung wie andere Stimmen zuvor vornehmlich aus den USA heftig kritisiert.

Weigeldt erbringt den Nachweis, daß es durchaus Sinn macht, auch an die Aktivitäten des IWF die Meßlatte des Völkerrechts anzulegen, obgleich die recht allgemein gehaltenen, teils einem magischen Vieleck ähnelnden Ziele (Art. I) und operativen Vorgaben (Art. V IWF-Übereinkommen) dem Gouverneursrat wie den Exekutivdirektoren erhebliche Handlungsspielräume lassen, die durch Akte der Selbstbindung (S.167 f.) wie die “guidelines on conditionality” kaum wesentlich verengt werden. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem (ohnehin eher distanzierenden) Verhältnis zur “Mutterorganisation” UNO. Dies macht es in der Tat regelmäßig sehr schwer, ein *ultra vires*-Handeln, also ein (evidentes) Überschreiten der Grenzen des primären oder sekundären Organisationsrechts zu bejahen (S.161, 186 f.). Jedoch scheint mir die eigentliche Krux darin zu liegen, daß das vom IWF verlangte bzw. erwartete Sanierungsprogramm zwar währungs- und wirtschaftspolitisch motiviert ist und korrektes Verhalten nach wie vor überwiegend an makroökonomischen Kriterien mißt, daß aber auch die sozial- und gesellschaftspolitischen Wirkungen vom Schuldnerstaat getragen und verantwortet werden müssen. Die um Fondsmittel nachsuchende Regierung will und braucht diese, wenn auch (teilweise) nur, um durch die über eine Hilfszusage aktivierte katalysierende Rolle des IMF auf internationalen Finanz-

märkten (vgl. S. 154 f.) kreditwürdig zu bleiben; von "Freiwilligkeit" kann aber schwerlich die Rede sein. Es ist so vornehmlich das Zusammenwirken von privaten und gouvernementalen Akteuren auf internationalen Geld- und Kredit-Märkten, von dem "economic coercion" (S. 220) auf Schuldnerländer ausgeht, die sich allerdings mit dem Interventionsverbot kaum fassen und bewältigen läßt. Insoweit könnte der von Weigeldt nur am Rande beleuchtete (S. 248 Anm. 79), aber beim "Großaktionär" USA erkannte und zielstrebig instrumentalisierte Gesichtspunkt nähere Betrachtung verdienen, daß sozialstaatliche und menschenrechtliche Vorgaben der Herkunftsländer für das Abstimmungsverhalten der "eigenen" Exekutivdirektoren (nach Art. XII Abschn. 4 [c] IWF-Übereinkommen) nicht völlig ausgeschlossen sind. Andererseits hat sich in den letzten Jahren weder Weltbank noch IWF gescheut, für "good governance" in allen Mitgliedstaaten einzutreten, also das explizit nur im IBRD-Abkommen verankerte Verbot der Einmischung in politische Angelegenheiten (Art. IV Abschn. 10) weniger strikt als bisher (z. B. S. 15, 28, 180) auszulegen. Was aber hier recht ist, muß bei Krediten billig sein, bei denen es vielleicht noch stärker als bei "guter Regierungsführung" um eine Beeinträchtigung parlamentarischer Prärogativen geht. Die Konditionalität des IWF erweist sich so primär als Auseinandersetzung um die richtige und zeitgemäße Rolle von Exekutiven und Parlamenten, als eine Frage weniger der äußeren (so offenbar Weigeldt, S. 146) als der inneren ("Volks"-)Souveränität.

Ludwig Gramlich, Chemnitz